

Memorandum of Understanding

Vereinbarung zwischen der
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

und der
Obersten Eisenbahnbehörde
GZ: 2025-0.032.157 (BMK/Koordination mit Behörden)

Wien, 2025

Vorwort

Diese Vereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/761, geschlossen zwischen

1. der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes einerseits und
2. der Obersten Eisenbahnbehörde andererseits,

legt wesentliche Punkte für die Zusammenarbeit der beiden Parteien im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in den Angelegenheiten der Sicherheit des Eisenbahnsystems der Europäischen Union im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Unfalluntersuchungsgesetzes 2005 (UUG 2005), BGBl. I Nr. 123/2005 idF BGBl. I Nr. 231/2021, des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 115/2024, sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2020/572 über die Berichterstattungsstruktur für Berichte über die Untersuchung von Eisenbahnunfällen und -störungen, fest.

Ziel der Vereinbarung ist es, die Kommunikation und die Zusammenarbeit zu fördern, um eine möglichst effiziente und reibungslose Arbeit beider Parteien im Dienst der Verbesserung der Eisenbahnsicherheit zu gewährleisten.

Inhalt

Vorwort	3
1 Beschreibung der Organisationen	5
1.1 Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes	5
1.2 Oberste Eisenbahnbehörde	5
2 Regelung der Zusammenarbeit	6
2.1 Grundsätze	6
2.1.1 Kommunikation	6
2.1.2 Jour fixe	6
2.2 Meldung von schweren Unfällen	6
2.3 Sicherheitsuntersuchung	7
2.3.1 Entscheidung über Einleitung der Sicherheitsuntersuchung	7
2.3.2 Untersuchungsverfahren	8
2.3.3 Sicherheitsempfehlung gemäß § 16 Abs. 1 UUG 2005	9
2.3.4 Sicherheitsempfehlung gemäß § 16 Abs. 2 UUG 2005	9
2.3.5 Stellungnahmeverfahren	9
2.3.6 Untersuchungsbericht	10
2.3.7 Reaktionen auf Untersuchungsberichte und Sicherheitsempfehlungen	10
2.4 Datenaustausch	10
2.4.1 Sicherheitsbericht und Jahresbericht	10
2.4.2 Daten für den Jahresbericht	10
2.4.3 Für die Aufsichtstätigkeit erforderliche Daten	11
2.5 Kooperation bei Aus- und Weiterbildung	11
3 Schlussbestimmungen	12
3.1 Geheimhaltungsinteressen	12
3.2 Unstimmigkeiten	12
3.3 Anpassungen und Vereinbarungen im Einzelfall	12
3.4 Inkrafttreten, Geltungszeitraum	13

1 Beschreibung der Organisationen

1.1 Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes ist eine ständig eingerichtete unabhängige Untersuchungsstelle für die Sicherheit in den Bereichen, Schiene, Schifffahrt, Seilbahnen und Zivilluftfahrt und untersteht dem:der Bundesminister:in für Innovation, Mobilität und Infrastruktur. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und führt eine umfassende Sicherheitsuntersuchung von Vorfällen entweder selbst durch oder beaufsichtigt die Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung. Die Untersuchungsbeauftragten gemäß § 5 Abs. 15 UUG 2005 sind bei der Durchführung ihrer Sicherheitsuntersuchungen an keine Weisungen von Organen außerhalb der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes gebunden. Sicherheitsuntersuchungen nach den Bestimmungen des UUG 2005 haben als ausschließliches Ziel, die möglichen Ursachen eines Vorfalls festzustellen, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, deren Umsetzung zur Vermeidung zukünftiger gleichartiger oder ähnlich gelagerter Vorfälle beitragen können. Eine Sicherheitsuntersuchung zielt nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären.

1.2 Oberste Eisenbahnbehörde

Oberste Eisenbahnbehörde ist die:der Bundesminister:in für Innovation, Mobilität und Infrastruktur. Der Obersten Eisenbahnbehörde kommen gemäß § 12 EiseBVG die Aufgaben der nationalen Sicherheitsbehörde im Sinne des Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798 über Eisenbahnsicherheit zu (insbesondere im Zusammenhang mit Aufsicht, Genehmigungen, Regelungsrahmen, Fahrerlaubnisse). Zur Wahrnehmung der Aufgaben ist nach der Geschäfts- und Personaleinteilung die Gruppe Eisenbahn berufen. Die Oberste Eisenbahnbehörde hat im Zusammenhang mit Unfällen und Störungen insbesondere die Möglichkeit, Eisenbahnunternehmen bei einem festgestellten schwerwiegenden Sicherheitsrisiko Sicherheitsmaßnahmen (auch in Form der sofortigen Einschränkung und Aussetzung des Betriebs) aufzutragen.

Angelegenheiten der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes sind der Sektionsleitung der Sektion IV – Verkehr vorbehalten, die Abteilung E4 ist als Schnittstelle der Obersten Eisenbahnbehörde zur Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes bestimmt.

2 Regelung der Zusammenarbeit

2.1 Grundsätze

Die Parteien stellen im Umgang miteinander– unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben und der Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (§ 3 UUG 2005) – die gegenseitige Unterstützung im Dienste der Eisenbahnsicherheit in den Vordergrund.

2.1.1 Kommunikation

Formeller Informationsaustausch (zB Übermittlung von vorfallbezogenen Informationen, Stellungnahmen, Untersuchungsberichten) erfolgt über den elektronischen Akt (interner Versand an die Organisationseinheit).

Ein informeller Informationsaustausch ist weiterhin erwünscht.

2.1.2 Jour fixe

Halbjährlich soll ein regelmäßiger, anlassunabhängiger Informationsaustausch auf Leitungsebene stattfinden und dabei der jeweils nächste Termin vereinbart werden. Spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin tauschen die Parteien die vorgesehenen Themen aus. Die Protokollierung wird von den Parteien abwechselnd vorgenommen. Die Freigabe dieses Protokolls erfolgt durch beide Parteien gemeinsam.

2.2 Meldung von schweren Unfällen

Meldungen von Eisenbahnunternehmen gemäß § 19c EisebG über **schwere Unfälle** im Sinne des § 5 Abs. 3 UUG 2005 werden von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes **umgehend** an die Oberste Eisenbahnbehörde weitergeleitet (e4@bmk.gv.at). Bei Unfällen, die nach 16:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gemeldet werden, erfolgt dies **spätestens am darauffolgenden Arbeitstag**.

Unfälle oder Störungen, die sich als aufsehenerregend erweisen könnten, werden - soweit und sofern dies absehbar ist - in der gleichen Weise weitergeleitet.

2.3 Sicherheitsuntersuchung

2.3.1 Entscheidung über Einleitung der Sicherheitsuntersuchung

Hat die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes eine Sicherheitsuntersuchung gemäß § 9 Abs. 2 oder Abs. 4 UUG 2005 eingeleitet, teilt sie der Obersten Eisenbahnbehörde **binnen einer Woche** gemäß § 9 Abs. 7 UUG 2005 mit:

- das Datum und die Uhrzeit des Vorfalls,
- die Art und die Folgen des Vorfalls in Bezug auf Personen- und Sachschäden,
- soweit bereits absehbar: den festgelegten Umfang der Sicherheitsuntersuchung und die dabei anzuwendenden Verfahren (§ 6 Abs. 2 UUG 2005), dies betrifft insbesondere die Information, ob die Sicherheitsuntersuchung von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes selbst durchgeführt wird, oder ob zur Durchführung der Untersuchung ein externer Sachverständiger beigezogen wird.
- die Untersuchungsbeauftragte beziehungsweise den Untersuchungsbeauftragten.

Die Oberste Eisenbahnbehörde bringt allfällige Anträge gemäß § 7 Abs. 4 UUG 2005 so rasch als möglich nach Bekanntwerden von Ausschließungsgründen ein.

Die Oberste Eisenbahnbehörde gibt die mit der weiteren Beurteilung des Vorfalls herangezogene:n Sachverständige:n ehestmöglich, spätestens jedoch **binnen einer Woche** bekannt. Nachträgliche Änderungen werden umgehend mitgeteilt.

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes gibt der Obersten Eisenbahnbehörde **binnen einer Woche** schriftlich die Entscheidung bekannt, wenn für zunächst als schwere Unfälle weitergemeldete Vorfälle **keine Sicherheitsuntersuchung** eingeleitet wird.

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes teilt der Obersten Eisenbahnbehörde auf Anfrage mit, inwiefern Anfragen der Obersten Eisenbahnbehörde gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 UUG 2005 bei der Entscheidung, einen Unfall oder eine Störung zu untersuchen, die unter leicht veränderten Bedingungen zu schweren Unfällen hätten führen können, berücksichtigt wurden.

2.3.2 Untersuchungsverfahren

Informationsbegehren von Parteien kommen die Parteien grundsätzlich **binnen einer Woche** nach. Sollte dem Informationsbegehren innerhalb dieser Frist nicht vollständig nachgekommen werden, so teilt eine Partei der anderen mit, bis wann die restlichen Informationen voraussichtlich übermittelt werden beziehungsweise aus welchen Gründen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden können (zB in § 11 Abs. 3 UUG 2005 angeführte Beweismittel, Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Informationsfreiheitsgesetz – IFG (in Kraft ab 1. September 2025), Entscheidung nach Erwägungsgrund 39 der Richtlinie (EU) 2016/798 über Eisenbahnsicherheit zur Vermeidung unangemessenen Drucks). Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes legt bei der Entscheidung über die Informationserteilung an die Oberste Eisenbahnbehörde den gleichen Maßstab an wie bei Informationsbegehren von anderen Beteiligten einer Sicherheitsuntersuchung, die regelmäßig über die Untersuchung und ihren Verlauf zu unterrichten sind (§ 14 Abs. 1 UUG 2005).

Bei der Entscheidung über die Nichterteilung von Informationen durch die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes wird berücksichtigt, dass parallele Anforderungen durch die Oberste Eisenbahnbehörde und die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zu vermeiden sind (insbesondere alle Informationen, die von Eisenbahnunternehmen nach § 222 EISbG an die Oberste Eisenbahnbehörde übermittelt werden müssten oder im Sinne der Amtshilfe von der Obersten Eisenbahnbehörde bei anderen Behörden angefordert werden könnten).

Verfügbare Informationen, die offenkundig für die Wahrnehmung der Aufgaben der jeweils anderen Partei erforderlich sind, werden grundsätzlich unaufgefordert übermittelt.

Sofern eine Besprechung beziehungsweise mündliche Erörterung zwischen den Parteien im Zuge einer Sicherheitsuntersuchung nicht durch eine Niederschrift dokumentiert wird, nimmt die Oberste Eisenbahnbehörde zu einem übermittelten Entwurf des Aktenvermerks des:der Untersuchungsbeauftragte:n (§ 13 UUG 2005) **binnen drei Werktagen** Stellung.

Auf Ersuchen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nimmt die Oberste Eisenbahnbehörde **binnen vier Wochen** schriftlich zu den bisherigen Untersuchungsergebnissen Stellung (inklusive der Darstellung der bisher getroffenen Maßnahmen, etwa aufgrund von dringlichen Sicherheitsempfehlungen) oder teilt mit, bis

zu welchem Zeitpunkt eine solche Stellungnahme erfolgen kann bzw. maßgebliche Informationen zum ermittelten Sachverhalt vorgelegt werden können.

2.3.3 Sicherheitsempfehlung gemäß § 16 Abs. 1 UUG 2005

Während des Untersuchungsverfahrens wird die Absicht der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Sicherheitsempfehlungen herauszugeben, der Obersten Eisenbahnbehörde frühzeitig mitgeteilt. Dies erfolgt üblicherweise durch die Übermittlung des vorläufigen Untersuchungsberichts gemäß § 14 Abs. 1 UUG 2005, sodass die Oberste Eisenbahnbehörde – wie auch die anderen Beteiligten der Sicherheitsuntersuchung – Gelegenheit erhält, zu den geplanten Sicherheitsempfehlungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes geprüft und gegebenenfalls eingearbeitet.

2.3.4 Sicherheitsempfehlung gemäß § 16 Abs. 2 UUG 2005

Vor der Herausgabe einer Sicherheitsempfehlung gemäß § 16 Abs. 2 UUG 2005 („*dringliche Sicherheitsempfehlung*“) wird diese der Obersten Eisenbahnbehörde – wie auch anderen von der Sicherheitsempfehlung betroffenen Beteiligten der Sicherheitsuntersuchung - mit einer kurzen Darstellung der bisherigen Untersuchungsergebnisse übermittelt. Die Oberste Eisenbahnbehörde nimmt zu dringlichen Sicherheitsempfehlungen grundsätzlich **binnen drei Werktagen** ab Erhalt Stellung. Im Fall einer unmittelbar drohenden, nicht abwendbaren Gefahr (= Gefahr im Verzug) setzen sich die Leiter:innen der Parteien in Verbindung.

Bei Herausgabe einer dringlichen Sicherheitsempfehlung teilt die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes jene Stellen mit, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können.

2.3.5 Stellungnahmeverfahren

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes stellt sicher, dass die Oberste Eisenbahnbehörde zu allen für den Vorfall maßgeblichen Tatsachen und Schlussfolgerungen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum vorläufigen Untersuchungsbericht Stellung nehmen kann.

Die Oberste Eisenbahnbehörde übermittelt der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes binnen festgesetzter Frist (die gemäß § 14 UUG 2005 vier Wochen nicht unterschreiten darf) eine Stellungnahme zum vorläufigen Untersuchungsbericht.

2.3.6 Untersuchungsbericht

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes gibt bei der Übermittlung des Untersuchungsberichtes der Obersten Eisenbahnbehörde bekannt, an welche Stellen dieser übermittelt wurde. Dies kann auch in Form einer Auflistung im Untersuchungsbericht erfolgen.

2.3.7 Reaktionen auf Untersuchungsberichte und Sicherheitsempfehlungen

Die Oberste Eisenbahnbehörde übermittelt an die Sicherheitsuntersuchungsstelle spätestens bis 30. Juni jeden Jahres die in Reaktion auf Sicherheitsempfehlungen im Vorjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen.

Reaktionen der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA), anderer Stellen oder Behörden in Österreich oder in anderen Mitgliedsstaaten auf den Untersuchungsbericht, einzelne Sicherheitsempfehlungen oder auf dringliche Sicherheitsempfehlungen werden an die Oberste Eisenbahnbehörde weitergeleitet, sofern eine Abstimmung der Maßnahmen dieser Stellen mit der Obersten Eisenbahnbehörde zweckmäßig erscheint.

2.4 Datenaustausch

2.4.1 Sicherheitsbericht und Jahresbericht

Bis spätestens 30. September jeden Jahres werden der Sicherheitsbericht der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes gemäß § 19 UUG 2005 an die Oberste Eisenbahnbehörde und der Jahresbericht der Obersten Eisenbahnbehörde gemäß § 13a EisebG an die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes übermittelt.

2.4.2 Daten für den Jahresbericht

Die gemäß § 13a Abs. 3 EisebG jährlich erfolgende elektronische Übermittlung der erforderlichen Daten, die für die Zusammenstellung der gemeinsamen

Sicherheitsindikatoren für das Berichtsjahr erforderlich sind, erfolgt weiterhin bis spätestens 30. Juni in Form einer Excel-Tabelle.

2.4.3 Für die Aufsichtstätigkeit erforderliche Daten

Auf Ersuchen der Obersten Eisenbahnbehörde stellt die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes **innen vier Wochen** alle zu einem konkreten Eisenbahnunternehmen in einem angegebenen Zeitraum gemeldete Unfälle und Störungen jeweils mit Ort, Zeitpunkt, Hergang (Art des Unfalls der der Störung einschließlich beteiligter anderer Eisenbahnunternehmen), Folgen und Status der allenfalls eingeleiteten Sicherheitsuntersuchung zur Verfügung.

2.5 Kooperation bei Aus- und Weiterbildung

Die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten stimmen sich regelmäßig über Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Personals ab und informieren sich gegenseitig über in Aussicht genommene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Geheimhaltungsinteressen

Sollte bei einer Partei ein Auskunftsbegehren (etwa gemäß § 2 Auskunftspflichtgesetz (bis 31. August 2025), § 7 Informationsfreiheitsgesetz – IFG (ab 01. September 2025) oder gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz – UIG) zu Informationen eingebracht werden, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden, so hat diese Partei der zur Auskunft verpflichteten Partei **binnen einer Woche** die der Auskunftserteilung entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen anzuführen.

3.2 Unstimmigkeiten

Sofern Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Vereinbarung nicht auf informeller Ebene gelöst werden können, wird eine Lösung zwischen der Leitung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes und der Leitung der Gruppe Schiene angestrebt. Falls erforderlich, informieren die Parteien die Sektionsleitung der Sektion IV schriftlich und ersuchen um Lösung.

3.3 Anpassungen und Vereinbarungen im Einzelfall


Soweit von einer Partei hinsichtlich dieser Vereinbarung ein Anpassungsbedarf erkannt wird (zB Optimierungsmöglichkeiten, Änderungen der Rechtslage, Erlassung von neuen Leitfäden durch die Eisenbahnagentur der Europäischen Union), streben die Parteien das rasche Zustandekommen einer entsprechenden Anpassung der Vereinbarung an.

Allgemeine Festlegungen in dieser Vereinbarung stehen Vereinbarungen der Parteien im Einzelfall (zB Einvernehmen der Parteien zu einer Fristverlängerung beziehungsweise Fristverkürzung) nicht entgegen.

3.4 Inkrafttreten, Geltungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede Partei kann die gegenständliche Vereinbarung jederzeit auflösen, wobei das rasche Zustandekommen einer neuen Vereinbarung anzustreben ist.

Wien, 27. Juni 2025



Mag. Michael Luczensky
Leiter Gruppe Eisenbahn für die
Oberste Eisenbahnbehörde



Dipl.-HTL-Ingⁱⁿ Bettina Bogner, BA MA
Leiterin Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes